

## Öffentliche Bekanntmachung

### „Hohe Straße - Seepfad, 1. Änderung“

mit örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 Landesbauordnung; LBO)

### Aufstellungsbeschluss als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

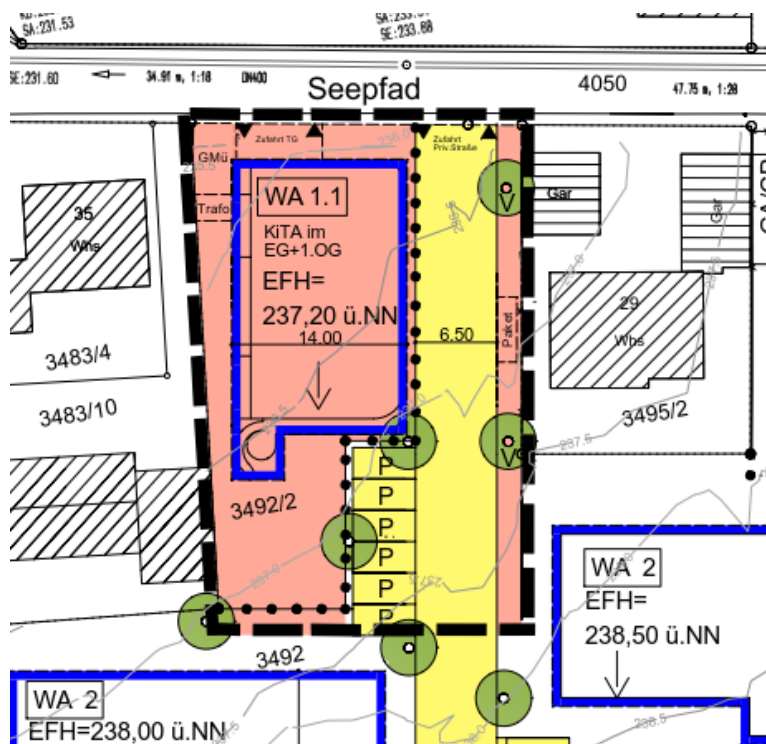
Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 18.02.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „**Hohe Straße – Seepfad 1. Änderung**“ mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### Räumlicher Geltungsbereich

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 3492/2, sowie Teile des Flurstücks 3492, insgesamt eine Fläche von ca. 1014 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch den Seepfad Flurstück 4050, im Osten durch das Flurstück 3495/2, im Süden durch das Flurstück 3492 und im Westen durch das Flurstück 3483/10.

Für den Planbereich ist der Entwurf des Büros Raff, Bietigheim-Bissingen in der Fassung vom 21.12.2020 mit Textteil und Begründung gleichen Datums maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung):



### **Ziele und Zwecke der Planung**

Das neu gebildete Flurstück Nr. 3492/2 ist Bestandteil des Bebauungsplans „Hohe Straße-Seepfad“ und dient einer multifunktionalen Nutzung. Unter anderem ist die Errichtung einer städtischen Kindertagesstätte im EG und 1. OG des Gebäudes geplant. Im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinien und Mindest-Raumvorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales für die Errichtung der Kindertagesstätte ist die Vergrößerung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 3492/2 notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

### **Offenlage**

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 21.12.2020 wird in der Zeit vom

**04.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021**

(Auslegungsfrist) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Während der Offenlage können Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - bei der Bauverwaltung, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim oder an [bauverwaltung@sachsenheim.de](mailto:bauverwaltung@sachsenheim.de) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass nicht während dieser Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung, da das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Krise noch geschlossen ist. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter [bauverwaltung@sachsenheim.de](mailto:bauverwaltung@sachsenheim.de) möglich ist.**

Darüber hinaus können die Unterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Homepage unter [www.sachsenheim.de](http://www.sachsenheim.de) (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abgerufen werden.

Sachsenheim, den 24.02.2021

Holger Albrich  
Bürgermeister